

Allgemeinverfügung der Stadt Wedel

über die Verlängerung der Ablauffrist von Gaststättenerlaubnissen auf dem Gebiet der Stadt Wedel

Gemäß § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Ablauffrist des § 8 GastG für nach § 2 GastG erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe im Stadtgebiet Wedel, welche aufgrund der SARS-CoV-2-Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein pandemiebedingt seit dem 18.03.2020 durchgängig nicht betrieben haben, wird rückwirkend um maximal ein Jahr bis zum 17.03.2022 verlängert. Die Gaststättenerlaubnisse der betroffenen Betriebe behalten bis zu diesem Datum weiterhin ihre Gültigkeit.

Gleiches gilt für Gaststättenbetriebe, bei denen aus denselben Gründen erst nach dem 17.03.2021 aber vor dem 18.03.2022 ein Erlöschen der Gaststättenerlaubnis eintritt.

Begründung:

Ermittelte Gaststättenerlaubnisse erlöschen gemäß § 8 Satz 1 GastG, wenn der Inhaber den Gaststättenbetrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Pandemiebedingt mussten Gaststätten aufgrund der Vorschriften der SARS-CoV-2-Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein ab dem 18.03.2020 geschlossen sein. Unter den betroffenen Betrieben können auch solche sein, die aufgrund der individuellen Betriebseigenschaften seit diesem Datum nicht wieder geöffnet wurden, weil die Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung eine Öffnung verhindert oder ein Betrieb unter Pandemiebedingungen wirtschaftlich nicht möglich ist.

Das Erlöschen der Erlaubnis tritt nur in den Fällen ein, in denen ein Gaststättenbetrieb wegen Betriebsschließung aufgrund der Corona-Pandemie tatsächlich ununterbrochen ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt wurde. Eine - ggf. auch nur kurzfristige - Wiederaufnahme des Betriebs (auch nur in Teilen oder mit Veränderungen) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG von neuem zu laufen beginnt. Der Verkauf von Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verkauf gilt ebenfalls als Weiterführung des Betriebes.

Die Frist für das Erlöschen der Gaststättenerlaubnisse kann durch die zuständige Behörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden (§ 8 Satz 2 GastG). Pandemiebedingte Betriebsunterbrechungen sind solche, die als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Auch wenn im Regelfall die Verlängerung der Jahresfrist auf Antrag erfolgt, schreibt § 8 GastG ihn ausweislich seines Wortlautes nicht vor. Alternativ besteht daher die Möglichkeit, ohne Vorliegen konkreter Anträge im Wege einer Allgemeinverfügung eine Fristverlängerung für Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber zu erlassen.

Da die gesamte Landschaft der Gastronomie von den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen ist und die Betriebe zum Teil sehr unterschiedlich mit den

Auswirkungen umgehen, gibt es keine flächendeckend verlässlichen Hinweise auf diejenigen Betriebe, welche vom Regelungsinhalt des § 8 GastG betroffen sind oder in naher Zukunft betroffen sein könnten. Vielfach dürfte bei den Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern auch das Wissen um diese Vorschrift nicht vorhanden sein. Entscheidungen alleine aufgrund einzelner Anträge würde diesen Umständen nur ungenügend Rechnung Tragen und ggf. einzelne Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber ungerecht benachteiligen. Die Regelung per Allgemeinverfügung ist folglich das geeignete Mittel, um alle Betroffenen Gaststättenbetriebe gleichermaßen zu behandeln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde, Rathausplatz 3 - 5, 22880 Wedel erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Behörde eingelegt wird, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat. Dies ist der Landrat des Kreises Pinneberg als Ordnungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn.

Wedel, den 29.03.2021

Stadt Wedel
- Der Bürgermeister -
als örtliche Ordnungsbehörde
Rathausplatz 3 - 5
22880 Wedel